

Dienstleistungen im reinen Ausführungsgeschäft

**Information für Verbraucherinnen und Verbraucher
nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)**

MorgenFund GmbH**Geschäftsanschrift:**

Franklinstraße 46,
60486 Frankfurt am Main, Deutschland

Postanschrift: MorgenFund GmbH, 60615 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 566080-020

E-Mail: customers.germany@service.morgenfund.com

Internet: www.morgenfund.com

MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg**Geschäftsanschrift:**

Parc d'Activite Syrdall 2, 18-20, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Luxembourg

Postanschrift: MorgenFund GmbH, Boîte Postale 71, L-3201 Bettembourg

Telefon: +352 23645-020

E-Mail: customers.luxembourg@service.morgenfund.lu

Internet: www.morgenfund.com

- zusammen MorgenFund genannt -

Hinweis:

Die gesetzlichen Grundlagen für die Anforderungen an die Barrierefreiheit in Luxemburg sind im **Gesetz vom 8. März 2023 über die Anforderungen an die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen** („Loi du 8 mars 2023 relative aux exigences en matière d’accessibilité applicables aux produits et services“) festgelegt. Wenn es um das deutsche Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) oder Kreditwesengesetz (KWG) geht, ist in Luxemburg **das Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner jeweils anwendbaren Fassung** (Loi du 5 avril 1993 relative au secteur financier telle qu’elle a été modifiée (LFS)) relevant.

Um es einfacher zu halten, werden im folgenden Text nur die deutschen Gesetze erwähnt.

Inhalt

1	Erläuterungen unserer Dienstleistungen	5
1.1	Was ist das reine Ausführungsgeschäft?	5
1.2	Was sind Finanzinstrumente oder nichtkomplexe Finanzinstrumente?	5
1.3	Wie läuft ein reines Ausführungsgeschäft ab?.....	5
1.4	Wie führen wir Aufträge zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten aus?	6
1.4.1	Kommissionsgeschäft	6
1.4.2	Festpreisgeschäft.....	6
1.4.3	Abschlussvermittlung.....	6
1.4.4	Anlagevermittlung	7
1.5	Was passiert nach der Ausführung von Aufträgen?	7
1.6	Welche Kosten entstehen Ihnen?	8
1.7	Gibt es eine feste Laufzeit für den Vertrag? Wie kann man den Vertrag kündigen?	8
1.8	Gibt es ein Widerrufsrecht?.....	8
2	Umgang mit Beschwerden.....	8
2.1	Kundenbeschwerden.....	8
2.2	Außergerichtliche Streitbeilegung.....	9
3	Beschreibung der Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen	10
3.1	Barrierefreiheit unserer Dienstleistungen	11
3.2	Barrierefreiheit dieser Information	11
3.3	Barrierefreiheit von Dokumenten zu unseren Dienstleistungen	11
4	Marktüberwachungsbehörde	12

Liebe Kundin, lieber Kunde,

mit diesen Informationen erfüllen wir die Anforderungen des § 14 Absatz 1 Nummer 2 **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)**. Das Gesetz soll sicherstellen, dass Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen barrierefrei gestaltet sind.

Das bedeutet: **Alle Menschen** sollen diese **einfach und ohne Hilfe nutzen** können – auch Menschen mit Einschränkungen. Ziel ist es, dass alle Personen **gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben** teilhaben können.

Wichtig: Diese Informationen soll Ihnen unsere Dienstleistung und die damit verbundenen Angebote verständlich erklären. Sie haben jedoch **keine rechtliche Wirkung**. **Rechtlich verbindlich** sind nur die **Vertragsunterlagen**, die Sie von uns erhalten.

Bitte lesen Sie daher diese Unterlagen aufmerksam durch, damit Sie gut informiert sind.

Diese Information besteht aus **4 Teilen** :

- **Teil 1** gibt Ihnen **Informationen über unsere Dienstleistungen** im reinen Ausführungsgeschäft und über die damit verbundenen Dienstleistungen.
- In **Teil 2** erfahren Sie, **wie** Sie eine **Beschwerde** einreichen können, wenn Sie mit unseren Dienstleistungen nicht zufrieden sind.
- **Teil 3** erklärt, wie unsere **Dienstleistungen barrierefrei** gestaltet sind und wie sie die Anforderungen des BFSG erfüllen.
- In **Teil 4** informieren wir Sie über die zuständige **Marktüberwachungsbehörde**. Sie können sich an diese wenden, wenn Sie Probleme mit der Barrierefreiheit unserer Dienstleistungen haben.

Ihre MorgenFund GmbH

1 Erläuterungen unserer Dienstleistungen

In diesem **Teil** erklären wir Ihnen unsere Dienstleistungen im **reinen Ausführungsgeschäft** und die dazugehörigen Dienstleistungen. Sie erfahren, was die Dienstleistungen umfassen und wie sie funktionieren.

1.1 Was ist das reine Ausführungsgeschäft?

Beim reinen Ausführungsgeschäft geht es darum, dass Sie **Finanzinstrumente kaufen oder verkaufen** möchten (siehe 1.2).

Sie entscheiden dabei selbst, wie Sie Ihr Geld anlegen wollen, und geben uns den Auftrag, bestimmte Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen.

Reines Ausführungsgeschäft bedeutet, dass wir Ihren Auftrag nur ausführen.

Wir beraten Sie vorher nicht und prüfen auch nicht, ob Sie die Risiken verstehen.

Deshalb können Sie in diesem Fall nur **einfache, sogenannte nichtkomplexe Finanzinstrumente** kaufen (siehe 1.2). Sie können aber **alle Finanzinstrumente verkaufen**, die sich bereits in Ihrem **Depot** bei uns befinden.

1.2 Was sind Finanzinstrumente oder nichtkomplexe Finanzinstrumente?

Der Begriff **Finanzinstrumente** kommt in den Gesetzen vor, die für Banken und den Handel mit Wertpapieren gelten.

Er kommt zum Beispiel im **Wertpapierhandelsgesetz** (WpHG) und im **Kreditwesengesetz** (KWG) vor.

Zu den Finanzinstrumenten gehören:

- **Wertpapiere**, wie Aktien, Anleihen, Zertifikate und Optionsscheine
- **Anteile an Investmentfonds**
- **Derivate**

Nichtkomplexe Finanzinstrumente sind in der Regel leichter zu verstehen. Sie haben eine einfache Struktur und die Risiken sind besser nachvollziehbar. Beispiele dafür sind bestimmte Aktien, Anleihen oder einfache Investmentfonds. **Es gibt gesetzliche Regeln, nach denen wir prüfen, welche Finanzinstrumente als nichtkomplex gelten.**

1.3 Wie läuft ein reines Ausführungsgeschäft ab?

Für das reine Ausführungsgeschäft brauchen Sie zuerst ein **Depot** und ein **Referenzkonto**.

Ein **Depot** ist ein spezielles Konto, in dem wir Ihre Finanzinstrumente aufbewahren.

Bei uns können Sie **nur Anteile an Investmentfonds** im Depot verwahren lassen – keine anderen Finanzinstrumente.

Zu jedem Depot gehört ein **Referenzkonto**. Das ist meistens Ihr Girokonto bei Ihrer Hausbank. Über dieses Konto laufen alle Zahlungen, wenn Sie Finanzinstrumente kaufen oder verkaufen.

Wenn Sie bei uns ein Depot eröffnet haben, können Sie uns den Auftrag geben, Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen. Sie können uns Ihren Auftrag auf verschiedenen Wegen schicken: per Post, Telefon, Fax oder über das Onlinebanking.

Beim reinen Ausführungsgeschäft beraten wir Sie nicht. Wir prüfen auch nicht, ob Sie die Risiken der Finanzinstrumente verstehen, die Sie kaufen möchten.

Alle Entscheidungen treffen Sie selbst. Sie sind dafür verantwortlich, dass Sie wissen, wie die Finanzinstrumente funktionieren und welche Risiken es gibt.

Bevor wir Ihren Auftrag ausführen, bekommen Sie normalerweise eine **Kosteninformation** von uns. Darin steht, welche Kosten und Folgekosten beim Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments entstehen können.

Es kann auch angegeben sein, ob wir Zahlungen von Dritten erhalten, zum Beispiel von einer Fondsgesellschaft. Diese Kosteninformation nennt man auch ‚**ex-ante-Kostenausweis**‘.

1.4 Wie führen wir Aufträge zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten aus?

Es gibt verschiedene Arten, wie Kauf- und Verkaufsaufträge für Finanzinstrumente im reinen Ausführungsgeschäft ausgeführt werden können. Dazu gehören zum Beispiel das **Kommissionsgeschäft** (siehe 1.4.1), das **Festpreisgeschäft** (siehe 1.4.2), die **Abschlussvermittlung** (siehe 1.4.3) und die **Anlagevermittlung** (siehe 1.4.4). Wir bieten aber nicht alle diese Möglichkeiten an.

Wir führen alle Kauf- und Verkaufsaufträge als **Kommissionsgeschäft** aus.

1.4.1 Kommissionsgeschäft

Bei einem Kommissionsgeschäft führen wir Aufträge **in unserem Namen** aus, aber auf **Ihre Rechnung**. Das bedeutet: Sie tragen die Kosten, auch wenn wir den Auftrag erteilen. Wir führen solche Aufträge mit anderen Teilnehmern am Markt aus. Das können zum Beispiel Anbieter von Finanzinstrumenten sein. Wenn es zu einem Geschäft mit einem solchen Anbieter kommt, wird Ihr Auftrag von diesem ausgeführt.

1.4.2 Festpreisgeschäft

Beim Festpreisgeschäft schließen Sie mit uns einen **Vertrag über den Kauf** eines bestimmten Finanzinstruments. Der **Preis** ist entweder **genau festgelegt** oder lässt sich nach bestimmten Regeln berechnen.

1.4.3 Abschlussvermittlung

Bei einer Abschlussvermittlung handeln wir **in Ihrem Namen** und **auf Ihre Rechnung**, also auf Ihre Kosten, gegenüber Anbietern von Finanzinstrumenten. Mit unserer Hilfe schließen Sie den Vertrag direkt mit dem Anbieter ab.

1.4.4 Anlagevermittlung

Bei einer Anlagevermittlung **leiten** wir einen Auftrag von Ihnen **als Bote** an einen Anbieter von Finanzinstrumenten **weiter**. Sie schließen dann selbst einen Vertrag mit dem Anbieter.

1.5 Was passiert nach der Ausführung von Aufträgen?

Wenn wir Ihren Auftrag ausgeführt haben, erhalten Sie eine **Wertpapierabrechnung**. Darin stehen wichtige Informationen zur Ausführung Ihres Auftrags.

Falls der Auftrag nicht ausgeführt werden konnte, informieren wir Sie so schnell wie möglich.

Wenn Sie Finanzinstrumente **kaufen**, buchen wir diese in Ihr Depot ein. Wenn Sie Finanzinstrumente **verkaufen**, buchen wir sie wieder aus dem Depot aus.

Wenn Sie Finanzinstrumente **kaufen**, ziehen wir den Kaufpreis entweder von Ihrem Referenzkonto oder von einem anderen Konto ein, das Sie uns genannt haben. Sie können uns das Geld auch selbst auf unser Konto überweisen.

Wenn Sie Finanzinstrumente **verkaufen**, überweisen wir den Erlös auf Ihr Referenzkonto oder auf ein anderes Konto, das Sie uns genannt haben. Es kann sein, dass wir dabei **Steuern** einbehalten müssen. Die Kosten, die beim Kauf oder Verkauf entstehen, ziehen wir normalerweise vom Kaufbetrag oder vom Verkaufserlös ab. Oder wir verkaufen dafür Anteile aus Ihrem Depot.

Wenn die **Währung** des Finanzinstruments nicht dieselbe ist wie die Währung Ihres Referenzkontos, rechnen wir den Betrag um. Das nennt man **Währungsumrechnung**.

Zum Beispiel: Wenn das Finanzinstrument in US-Dollar gehandelt wird, aber Ihr Referenzkonto in Euro geführt wird, rechnen wir den Betrag von US-Dollar in Euro um. Danach schreiben wir den Betrag Ihrem Konto gut oder belasten es entsprechend.

Sie bekommen regelmäßig **Informationen** von uns über die Finanzinstrumente, die wir für Sie im Depot verwahren.

Außerdem erhalten Sie einmal im Jahr eine Übersicht über alle Kosten, die im letzten Jahr im reinen Ausführungsgeschäft für Sie angefallen sind.

Diese Übersicht nennt man „**Ex-post-Kostenausweis**“.

Wenn Sie mit Ihren Finanzinstrumenten **Erträge** erhalten – zum Beispiel Zinsen oder Dividenden –, sorgen wir dafür, dass diese gutgeschrieben werden.

Alle Details dazu stehen im Depotvertrag, den wir mit Ihnen abschließen.

1.6 Welche Kosten entstehen Ihnen?

Bei einem **reinen Ausführungsgeschäft** können unterschiedliche Kosten anfallen. Dazu gehören zum Beispiel Gebühren für die Ausführung Ihrer Aufträge, die Verwaltung Ihres Depots oder eine Währungsumrechnung (siehe 1.5).

Eine Übersicht über alle Kosten finden Sie in unserem **Preis- und Leistungsverzeichnis**.

1.7 Gibt es eine feste Laufzeit für den Vertrag? Wie kann man den Vertrag kündigen?

Wir schließen den Depotvertrag mit Ihnen **zeitlich unbegrenzt** ab. Sie können den Vertrag jederzeit kündigen und müssen dabei keine Kündigungsfrist einhalten.

Für uns gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat.

1.8 Gibt es ein Widerrufsrecht?

Sie können den **Depotvertrag** innerhalb von **zwei Wochen widerrufen**. Das gilt aber nur, wenn der Vertrag als Fernabsatzgeschäft oder als Außer-Haus-Geschäft abgeschlossen wurde, zum Beispiel über das Internet. In diesem Fall erhalten Sie von uns alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn Sie den Vertrag abgeschlossen haben und alle wichtigen Informationen von uns bekommen haben. Wenn ein Widerrufsrecht besteht, bekommen Sie von uns vor dem Vertragsabschluss eine Widerrufsbelehrung.

Wichtig: Beim Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten gibt es normalerweise **kein** Widerrufsrecht. Es gibt aber Ausnahmen. Wenn Sie ein Widerrufsrecht haben, bekommen Sie von uns vor dem Vertrag eine Widerrufsbelehrung.

2 Umgang mit Beschwerden

Wenn Sie mit unseren Dienstleistungen nicht zufrieden sind, informieren wir Sie in diesem Teil über die **Möglichkeiten, die Sie bei einer Beschwerde** haben.

2.1 Kundenbeschwerden

Sie können Ihre Beschwerde auf verschiedene Arten **bei uns** einreichen:

- **telefonisch** bei unserer Service-Hotline unter:
 - **Frankfurt am Main:** 069 566080-020
 - **Luxemburg:** +352 23645-020
- **schriftlich** an:
 - MorgenFund GmbH, 60615 Frankfurt am Main oder
 - MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, Boîte Postale 71, L-3201 Bettembourg

- **per E-Mail** an:
 - **Frankfurt am Main:** customers.germany@service.morgenfund.com
 - **Luxemburg:** customers.luxembourg@service.morgenfund.lu
- Über die **Website:** www.morgenfund.com
- Beschwerden zur Barrierefreiheit an die vorgenannte E-Mailadresse

Weitere Informationen zum Thema Beschwerde finden Sie im Internet auf unserer Homepage unter www.morgenfund.com -> rechtliche Hinweise

2.2 Außergerichtliche Streitbeilegung

Wenn Sie sich bei uns beschwert haben und wir keine Lösung gefunden haben, können Sie eine Schlichtungsstelle einschalten, um den Streit außergerichtlich zu klären.

MorgenFund GmbH in Deutschland:
--

Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren der folgenden Verbraucher-Schlichtungsstelle teil:

Ombudsstelle für Investmentfonds des Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI).

Dort können Sie den **Ombudsmann** anrufen. Dieser kümmert sich um Ihre Rechte: Er vermittelt zwischen Ihnen und uns als Unternehmen.

Sie können Ihre Beschwerde zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail an die Ombudsstelle schicken.

Adresse: Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin

Fax: +49 30 6449046-29

Telefon: +49 30 6449046-0

E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de

Allgemeine Informationen zur Ombudsstelle finden Sie unter www.ombudsstelle-investmentfonds.de. Informationen zum genauen Ablauf des Ombudsmann- Verfahrens finden Sie in der Verfahrensordnung der Ombudsstelle für Investmentfonds. Wir stellen Ihnen die Verfahrensordnung auf Wunsch gern zur Verfügung. Sie können diese aber auch im Internet einsehen: auf der Website des Bundesverbandes Investment und Asset Management e.V. unter www.ombudsstelle-investmentfonds.de.

MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg:

Sie haben die Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitbeilegung bei der:

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)

Sie können sich hier an die juristische Abteilung für Verbraucherschutz/Finanzkriminalität der Commission de Surveillance du Secteur Financier unter folgender Adresse wenden:

283, route d'Arlon

L-2991 Luxembourg

Tel: +352 26 251-2574 oder +352 26 251-2904

Fax: +352 26 251-2601

und per E-Mail unter reclamation@cssf.lu

Internet: www.cssf.lu

3 Beschreibung der Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen

In diesem Abschnitt möchten wir Ihnen erklären, wie unsere Dienstleistungen die Anforderungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) erfüllen. Wir informieren Sie darin über die **Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistung**.

Warum sind wir dazu verpflichtet?

Das BFSG verpflichtet uns unter anderem, die Richtlinien für barrierefreie Webinhalte einzuhalten. Diese Richtlinien sollen es ermöglichen, Webinhalte für alle Menschen so barrierefrei wie möglich zu gestalten. Das gilt insbesondere für Menschen mit Einschränkungen.

Den Richtlinien liegen die folgenden **vier Prinzipien der Barrierefreiheit** zugrunde:

- **Wahrnehmbarkeit:** Möglichst alle Menschen sollen Inhalte und Funktionen auf der Webseite wahrnehmen können. Zum Beispiel müssen Bilder und Grafiken Alternativtexte haben, damit sie auch ohne Bilder verständlich sind.
- **Bedienbarkeit:** Die Webseite soll von möglichst allen Menschen bedient werden können. Zum Beispiel müssen unsere Inhalte auch mit der Tastatur nutzbar sein.
- **Verständlichkeit:** Die Webinhalte sollen für alle klar und einfach zu lesen sein. Das bedeutet zum Beispiel, wir sollten für die Webinhalte eine möglichst einfache Sprache verwenden.
- **Robustheit:** Die Webseite muss mit technischen Hilfsmitteln, sogenannten assistiven Technologien, gut funktionieren. Das sind Programme, die zum Beispiel Texte vorlesen oder vergrößern, oder Sprache in Text umwandeln. Wir müssen sicherstellen, dass unsere Webseiten diese Technologien unterstützen, indem wir die richtigen technischen Standards einhalten, zum Beispiel Standards zur technischen Struktur und zur Kennzeichnung der Webinhalte.

Indem wir diese Prinzipien umsetzen, erfüllen wir die Anforderungen des BFSG mit unseren Dienstleistungen.

3.1 Barrierefreiheit unserer Dienstleistungen

Das sind die **Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistungen**:

Sie können unsere **Mobile-App** nutzen, um **Kauf- oder Verkaufsaufträge für Finanzinstrumente** zu übermitteln.

Die App bietet verschiedene **Einstellungen**, die die Nutzung erleichtern. Zum Beispiel können Sie:

- den **Kontrast anpassen**,
- die **Schriftgröße** und den **Zeilenabstand verändern**,
- eine **Tastatur** zur Eingabe verwenden.

Zudem stehen Ihnen unsere **Online-Anwendungen**, wie z. B. das **Onlinebanking**, zur Verfügung. Auch dort können Sie **Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten** senden.

Die Anwendungen sind so gestaltet, dass sie grundsätzlich gut zugänglich sind. Zum Beispiel bieten sie:

- Zoom-Funktionen, die das Layout nicht verändern
- Automatische Anpassung von Schriftgrößen
- Vorlesefunktionen über browsereigene Tools
- Klare und einfache Struktur der Inhalte
- Verwendung von wenigen Farben, um die Lesbarkeit zu verbessern

Außerdem können Sie sich an Ihren persönlichen Berater oder Vermittler wenden.

3.2 Barrierefreiheit dieser Information

Das sind die **Merkmale der Barrierefreiheit dieser Information**:

- Diese Information ist in einer **Sprache** verfasst, die einfach zu verstehen ist.
- Die Information ist über die folgenden **sensorischen Kanäle** zugänglich: unsere Webseite, browserbasiertes Vorlesen lassen durch assistive Technologien.
- Die Information wurde von uns benutzerfreundlich **gestaltet**. Hierfür haben wir eine klare Schriftart, angemessene Zeilenlängen und Zeilenabstände ausgewählt. Zudem werden wichtige Informationen im Text hervorgehoben.

3.3 Barrierefreiheit von Dokumenten zu unseren Dienstleistungen

Das sind die Merkmale der **Barrierefreiheit von Dokumenten zu unseren Dienstleistungen**:

- Die Dokumente sind **wahrnehmbar**, was bedeutet: Die Dokumente können auf dem Bildschirm gelesen werden und ihre Schriftgröße ist veränderbar. Sie können

sich das Dokument auch auf unserer Website mit veränderter Schriftgröße darstellen lassen. Außerdem können Sie sich den Text browserbasiert durch assistive Technologienvorlesen lassen.

- Das **Sprachniveau B2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) wird nicht überschritten. Bitte beachten Sie: Das gilt nicht für den eigentlichen Dienstleistungsvertrag sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die Vorvertraglichen Informationen (VVI), die mit dem Dienstleistungsvertrag verbunden sind.
- Die verwendeten **Schriftarten** sind gut lesbar, die Schriftgrößen genügen den üblichen Anforderungen an barrierearme Gestaltung. Die Farbkontraste wurden entsprechend den WCAG-Richtlinien angepasst und erfüllen die empfohlenen Mindeststandards.

4 Marktüberwachungsbehörde

Wenn Sie **Probleme mit der Barrierefreiheit** unsere Dienstleistung haben, informieren wir Sie in diesem Teil darüber, **an wen** Sie sich in diesem Fall **wenden** können.

Für Kunden der MorgenFund GmbH in Deutschland:

Die zuständige Behörde ist die:

Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen (MLBF).

Die MLBF überprüft, ob Unternehmen die gesetzlichen Vorschriften einhalten. Auch wir als Wertpapierinstitut werden von der MLBF überwacht.

Wenn Sie Probleme bei der Nutzung unserer Dienstleistung haben, können Sie einen Antrag bei der MLBF stellen. Die MLBF kann dann prüfen, ob wir die Gesetze einhalten, und gegebenenfalls Maßnahmen gegen uns ergreifen (Rechtsgrundlage: Abschnitt 6 oder Abschnitt 7 BFSG).

In Ihrem Antrag können Sie sagen, dass wir gegen eine Regel des BFSG verstoßen haben. Oder Sie können sagen, dass wir gegen eine Vorschrift der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV) verstoßen haben. (Die BFSGV wurde nach § 3 Absatz 2 BFSG erlassen.)

Die Kontaktdaten der MLBF sind:

Adresse: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, Abteilung 3 "Soziales und Arbeitsschutz" Robert Richard

Turmschanzenstraße 25

39114 Magdeburg

Telefon: +49 391 567 4530

E-Mail: MLBF@ms.sachsen-anhalt.de

Für Kunden der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg:
--

Die zuständige Behörde in Luxemburg ist:

Amt zur Überwachung des barrierefreien Zugangs zu Produkten und Dienstleistungen oder „Office de la surveillance de l'accessibilité des produits et services (OSAPS)“

unter folgender Adresse:

11, rue Robert StumperL-2657 Luxembourg, Luxemburg

Telefon: +352 247 765 55

E-Mail: signal@osaps.etat.lu

Website: <http://www.osaps.lu>

Das Amt zur Überwachung des barrierefreien Zugangs zu Produkten und Dienstleistungen (OSAPS) eine Anlaufstelle für Barrierefreiheit. Das OSAPS prüft, ob Produkte und Dienstleistungen auf dem luxemburgischen Markt die Barrierefreiheitsregeln einhalten. Außerdem bietet das OSAPS Unternehmen Leitlinien, Werkzeuge und Beratung an, damit sie ihre Produkte und Dienstleistungen barrierefrei verbessern können.

Jeder kann sich an das OSAPS wenden, wenn er Produkte oder Dienstleistungen melden möchte, die die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen.